



### Inhalt:

1. Bekanntmachung zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung
2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Schlussfeststellung im Flurbereinigungsver-

- fahren Bornstedt BAB A2, Landkreis Ohrekreis 02
3. Impressum

Gemeinde Hohe Börde  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde OT Irxleben

### Öffentliche Bekanntmachung Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

#### Lärmkartierung

Die Europäische Union hat 2002 eine Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erlassen. Mit dem Bundesgesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm von 2005 wurde in das Bundes-Immissionsschutzgesetz der Sechste Teil – die Lärminderungsplanung eingefügt.

Darin werden die zuständigen Behörden verpflichtet Lärmaktionspläne bis zum 18. Juli 2008 für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (1. Stufe) und bis zum 18. Juli 2013 für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (2. Stufe) auszuarbeiten.

Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung u. a. von Hauptverkehrswegen.

Grundlage für die Lärmaktionspläne ist die Lärmkartierung, welche für Bundesautobahnen durch das Land Sachsen-Anhalt und für Bundesstraßen durch die Gemeinden zu erstellen sind.

Als Mindestkriterium zu Lärmaktionsplanung wird ein gesundheitsrelevant anerkannter Schwellenwert für LDEN = 65 dB(A) und LNight = 55 dB(A) in bewohnten Bereichen verwendet. Der LDEN ist ein mittlerer Pegel über das gesamte Jahr und beschreibt die Belastung über 24 Stunden. Der LNight beschreibt den Umgebungslärm im Jahresmittel zur Nachtzeit (Belastung von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr). Der LNight dient zur Bewertung von Schlafstörungen.

#### 1. Ergebnis der EU Lärmkartierung an Bundesautobahnen (hier BAB A 2)

Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen - Straßenlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen - Straßenlärm
über 55 bis 60	850	über 50 bis 55	391
über 60 bis 65	34	<b>über 55 bis 60</b>	<b>14</b>
<b>über 65 bis 70</b>	<b>0</b>	<b>über 60 bis 65</b>	<b>0</b>
<b>über 70 bis 75</b>	<b>0</b>	<b>über 65 bis 70</b>	<b>0</b>
<b>über 75</b>	<b>0</b>	<b>über 70</b>	<b>0</b>
Summe	884	Summe	405

Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
>55 dB(A) L <sub>DEN</sub>	34,8	421
>65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	10,8	0
>75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	2,6	0

#### 2. Ergebnis der EU Lärmkartierung an Bundesfernstraßen (hier B 1-Irxleben)

Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen - Straßenlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen - Straßenlärm
über 55 bis 60	97	über 50 bis 55	56
über 60 bis 65	46	<b>über 55 bis 60</b>	<b>37</b>
<b>über 65 bis 70</b>	<b>28</b>	<b>über 60 bis 65</b>	<b>19</b>
<b>über 70 bis 75</b>	<b>16</b>	<b>über 65 bis 70</b>	<b>0</b>
<b>über 75</b>	<b>0</b>	<b>über 70</b>	<b>0</b>
Summe	187	Summe	112

Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
>55 dB(A) L <sub>DEN</sub>	6,8	68
>65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	1,8	21
>75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,3	0

Die Öffentlichkeit wird hiermit über die Ergebnisse der 2. Stufe der Lärmkartierung unterrichtet. Die Ergebnisse der Lärmkartierung liegen

**ab sofort bis zum 13.05.2013**

zu folgenden Zeiten:  
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und zusätzlich  
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 öffentlich aus.

Die Daten und weitere Informationen können ergänzend über das Internet unter <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=45451> und [http://redaktion.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek\\_Politik\\_und\\_Verwaltung/Bibliothek\\_LAU/Laerm/Laermminderungsplanung/Kartierung\\_2\\_Stufe/Ergebnisse/Dateien/Laermkartierung\\_Hohe\\_Boerde.pdf](http://redaktion.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_LAU/Laerm/Laermminderungsplanung/Kartierung_2_Stufe/Ergebnisse/Dateien/Laermkartierung_Hohe_Boerde.pdf) abgerufen werden.

#### Lärmaktionsplanung

Die Schwellenwerte für die Aktionsplanungspflicht werden entlang der BAB A 2 im Bereich Tundersleben und entlang der B 1 in Irxleben überschritten

Der Öffentlichkeit wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich in die Lärmaktionsplanung einzubringen. Hinweise, Vorschläge oder der Wunsch zur Mitwirkung an der Lärmaktionsplanung können **ab sofort bis zum 25.05.2013**

zu folgenden Zeiten:  
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und zusätzlich  
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeinde Hohe Börde in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 2. OG, Zimmer 211, vorgebracht bzw. schriftlich eingereicht werden.

Trittel  
Bürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19 - 39164 Stadt Wanzleben-Börde  
Telefon: (039209) 203 - 472  
Telefax: (039209) 203 - 199  
E-Mail: ALFFWZL.Poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de



Verf.-Nr. 0305 OK 02, Az: 43.2-611 B12

### Schlussfeststellung Flurneuordnungsverfahren nach § 87 i.V.m. §§ 1 und 37 FlurbG Flurbereinigung Bornstedt BAB A2, Landkreis Ohrekreis 02

vom 26.03.2013

Im Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Bornstedt BAB A2, Landkreis Ohrekreis 02“, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und das Folgende festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsplan mit seinen Nachträgen ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurneuordnungsbehörde.

#### Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsverfahrens berichtigt.

Die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergemeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung den Separationsinteressenten Bornstedt und den Separationsinteressenten Nordgermersleben anteilig zweckgebunden zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen im Verfahrensgebiet übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Bornstedt BAB A2, Landkreis Ohrekreis 02“ beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale.

Im Auftrag

Christa Lüddecke



#### Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

#### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,  
39167 Hohe Börde OT Irxleben  
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde  
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

